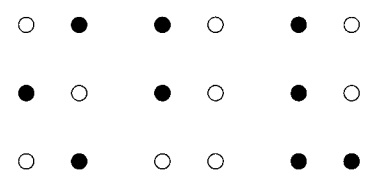


# ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND



Selbsthilfeorganisation der Blinden und Schwerstsehbehinderten

Zentralsekretariat

1140 Wien

Hägelingasse 4-6

Tel.: 0222/982 75 84

Fax.: 0222/982 75 84 14

PSK Kto. Nr. 7792 081

An das  
Präsidium des  
Parlaments

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| Bekannt G E S E T Z E N T W U R F |           |
| Zi. .... 58 ...                   | -GE/19 p2 |
| Datum: 6. JULI 1992               |           |
| Verteilt 10. Juli 1992            | Li        |

*Handwritten signature*

Betrifft: Stellungnahmen des Österr. Blindenverbandes zum Entwurf  
----- eines Bundespflegegeldgesetzes, Entwurf einer Verordnung  
zum Pflegegeldgesetz und Vereinbarung zwischen Bund und  
Länder;

Sehr geehrte Damen!  
Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übermittelt der Österreichische Blindenverband (ÖBV)  
wunschgemäß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu den im Betreff  
bezeichneten Entwürfen.

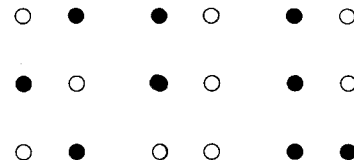
Zur Information sei Ihnen eine Kopie des Schreibens, das der ÖBV  
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als  
Begleitschreiben zur Stellungnahme übersandt hat, zur gef.  
Kenntnisnahme übermittelt.

Anlage:  
-----  
25 Stück Exemplare der  
Stellungnahme des ÖBV

Wien, 3. 7. 1992

Hochachtungsvoll  
*[Signature]*  
FI Klaus Martini  
PRÄSIDENT DES ÖBV

# ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND



Selbsthilfeorganisation der Blinden und Schwerstsehbehinderten

Zentralsekretariat

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Sektion 4, Abt. 9

Stubenring 1  
A-1010 Wien

1140 Wien  
Hägelingasse 4-6  
Tel.: 0222/982 75 84  
Fax.: 0222/982 75 84 14  
PSK Kto. Nr. 7792 081

Sehr geehrte Damen!  
Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übermittelt der Österreichische Blindenverband (ÖBV) Stellungnahmen und Erläuterungen zu den Entwürfen zu dem unter Zl. 44.170/41-9/1992 vom 26. Mai 1992 an uns ergangenen Gesetzesentwurf zum BPGG, Entwurf einer Verordnung zum BPGG und Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Länder.

Der Österreichische Blindenverband anerkennt die Bemühungen der Sozialpolitik grundsätzlich, eine gleiche Behandlung aller Pflegebedürftigen zu erreichen (Finalitätsprinzip), muß aber den vorliegenden Verordnungsentwurf zum BPGG teilweise in Zweifel stellen, weil er den Blinden sozialen Besitzstand raubt und sie in einer unzumutbaren Weise schlechterstellt und der Verordnungsentwurf zum BPGG nicht wirklich eine gleiche Behandlung gleicher Behinderungen beinhaltet, sondern die Kriegsoffer sowohl betragsmäßig als auch in anderer Weise weitaus besser gestellt läßt. Diese Tatsache führt den vorliegenden Gesetzesentwurf zum BPGG mit seinem erklärten Ziel der Gleichbehandlung ad absurdum.

Der ÖBV fordert mit allem Nachdruck die Einstufung der Blinden in Stufe 5 des Gesetzesentwurfes zum BPGG und die Einstufung der Praktischblinden in Stufe 3 des Gesetzesentwurfes zum BPGG.

Wir lassen es nicht mehr weiter zu, daß Entscheidungen, was unter anderem die Einstufung betrifft, über unsere Köpfe hinweg getroffen werden, ohne daß mit uns darüber gesprochen wurde. Wir sind mündige Staatsbürger mit allen Pflichten und Rechten und bedürfen daher keines Vormundes, der für uns spricht.

Welche Betreuungs-, Hilfsmaßnahmen und sonstige Aufwände wir auf Grund unserer Behinderungsart benötigen, um ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben führen zu können, sollen nicht Mediziner auf Grund von zirka 300 Befragungen für die gesetzestvorbereitenden Stellen festzustellen haben, sondern von der Blindheit selbst Betroffene mögen dazu befragt werden.

Die getroffene Aussage auf Seite 5 der Erläuterungen (Allgemeiner Teil) zum Bundespflegegeldgesetz, daß alle betroffenen Personengruppen bei der im Jahre 1988 eingerichteten Arbeitsgruppe zum Thema "Vorsorge für pflegebedürftige Personen" mitgewirkt haben, entspricht nicht der Tatsache, da der ÖBV weder bei dieser Arbeitsgruppe eingeladen wurde mitzuarbeiten noch bei den später eingerichteten Expertengruppen angehört worden ist.

Zur Demonstration finden Sie auf Beil.1a und Beil.1a1 die Blindenbeihilfesätze nach landesgesetzlichen Vorschriften und die Blindenzulage nach dem KOVG graphisch illustriert.

Die Beil.2a - Beil.2a2 geben Aufschluß über die Pflegezulage der Stufe 4 (für Blinde laut Verordnungsentwurf) und Stufe 2 (Praktischblinde), Blindenbeihilfe nach Landesgesetzen und Blindenzulage nach dem KOVG für das Jahr 1993, wobei gegenüber den derzeitigen Ansätzen eine Erhöhung um 3,5 % bei den BH nach Landesgesetzen und Blindenzulage nach dem KOVG vorgenommen wurde.

In den Beil.3a-Beil.3a2 finden Sie das Pflegegeld der Stufe 5 für Blinde (wie vom ÖBV gefordert) und der Stufe 3 Praktischblinde (wie vom ÖBV gefordert), Blindenbeihilfe nach Landesgesetzen und Blindenzulage nach dem KOVG für das Jahr 1993, wobei gegenüber den derzeitigen Ansätzen eine Erhöhung um 3,5 % bei den BH nach Landesgesetzen und Blindenzulage nach dem KOVG vorgenommen wurde.

Solange die Blindenzulage nach dem KOVG unangetastet bleibt, nehmen wir eine Kürzung für unseren Personenkreis keinesfalls hin. Wohlerworbene Rechte möchten wir auf diese Weise nicht einfach verlieren.

Die Hilflosigkeit der Blinden kommt von aussen her und nicht vom körperlichen Gesundheitszustand. Daher wäre ein eigener Paragraph für die Blinden an sich, wie in der Stellungnahme zum BPGG aufgenommen, gerechtfertigt.

Der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz ist wohl im B-VG verankert und es ist niedergeschrieben: "Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich". Dies trifft bei den unterschiedlichen Beihilfesätzen, die nach dem KOVG und Landesgesetzen und dem vorgesehenen BPGG gewährt werden bzw. werden sollen, nicht zu; obwohl diese Gesetze den gleichen Zweck verfolgen, nämlich die Mehraufwände auf Grund der Behinderung einigermaßen abdecken zu können.

Deshalb seien noch einmal an dieser Stelle die berechtigten Forderungen herangetragen, daß

- 1.) der ÖBV die Einstufung der Blinden in Stufe 5 und der Praktischblinden in Stufe 3 begehrt und
- 2.) die explizite Hineinnahme der Stufenregelung, analog dem KOVG, in den Gesetzestext zum BPGG fordert.

Wien, 03. Juli 1992

Hochachtungsvoll

FI Klaus Martini  
VERBANDSPRÄSIDENT



**ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND**  
**Selbsthilfeorganisation der Blinden und Schwerstsehbehinderten**  
**Zentralsekretariat**

A-1140 Wien, Hägelingasse 4 - 6

Tel.: 0222/9827584, FAX: 0222/982758414

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Sektion 4, Abt. 9  
  
Stubenring 1  
A-1010 W i e n

**Betrifft:** Zl. 44.170/41-9/1992 vom 26. Mai 1992

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;

Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen;

## **A. STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESPFLEGEgeldGESETZES**

Der Österreichische Blindenverband verweist auf die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes, die von der ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) mit dem ÖBV (Österreichischer Blindenverband) ausgearbeitet wurde. Der ÖBV schließt sich dieser Stellungnahme mit folgenden Ergänzungen zum Bundespflegegeldgesetz und zum Verordnungsentwurf zum BPGG an:

### **VORLIEGENDER ENTWURF**

§ 5

§ 6

Zwischen dem § 5 und § 6 wäre ein neuer § 6 einzufügen, so daß § 6 des vorliegenden Entwurfes zum Bundespflegegeldgesetz zu § 7 wird.

### **VORGESCHLAGENE FASSUNG ZUM BPGG:**

§ 6 (1) Blinden des Absatzes 2 und 3 ist an Stelle des Pflegegeldes ein Blindengeld zu gewähren.

(2) Als blind gilt, wer von Geburt an keinen Lichtschein vernehmen kann, oder das Augenlicht erst später völlig verloren hat, oder das Sehvermögen so gering ist, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umgebung allein nicht zurechtfinden kann. Dies ist der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 besteht, oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuhalten sind.

(3) Als Praktischblind gilt, wer das Sehvermögen so weit eingebüßt hat, daß er sich zwar in einer nicht vertrauten Umgebung ohne Führung, jedoch mit Orientierungs- und Mobilitätshilfen noch ausreichend bewegen kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sieht, um den Rest des Sehvermögens wirtschaftlich verwerten zu können, oder dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/20 beträgt, oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuhalten sind.

(4) Blinde erhalten das Blindengeld in der Höhe der Stufe 5, Praktischblinde in der Höhe der Stufe 3 des Pflegegeldes (§ 5 Abs. 1). Leidet ein Blinder außer den Folgen des Verlustes des Sehvermögens noch an einer anderen Behinderung, so daß erhöhte Pflege erforderlich ist, so ist das Pflegegeld für Blinde auf das Ausmaß der Stufe 6, für Praktischblinde auf das Ausmaß der Stufe 4 des Pflegegeldes zu erhöhen.

(5) Verursacht die Blindheit zusammen mit einer anderen Behinderung einen derart schweren Gesamtleidenszustand, daß Pflege in besonders erhöhtem Ausmaß erforderlich ist, so gebührt dem Blinden das Blindengeld in Höhe der Stufe 7 des Pflegegeldes.

## **B STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER VEREINBARUNG ÜBER DIE NAHEREN BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEURTEILUNG ÜBER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT NACH DEM BUNDESPFLEGEGELDGESETZ**

### **VORLIEGENDER ENTWURF DER VEREINBARUNG:**

#### **§ 7 (1)**

1. Betreuungs- und Hilfsaufwand von mehr als 2 Stunden täglich oder durchschnittlich mehr als 60 Stunden monatlich für Personen, die hochgradig sehbehindert sind;

2. Betreuungs- und Hilfsaufwand .....

3. Betreuungs- und Hilfsaufwand von mehr als 6 Stunden täglich oder durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich für Personen, die blind sind.

(2) Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umgebung allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Als hochgradig sehbehindert gilt, wer das Sehvermögen so weit eingebüßt hat, daß er sich zwar in nicht vertrauter Umgebung allein zurechtfinden kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel so wenig sieht, um den Rest an Sehvermögen wirtschaftlich verwerten zu können.

### **VORGESCHLAGENE FASSUNG DER VEREINBARUNG:**

#### **§ 7 (1)**

1. Betreuungs- und Hilfsaufwand von mehr als vier Stunden täglich oder durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich, die praktischblind sind;

2. Betreuungs- und Hilfsaufwand .....

3. Betreuungs- und Hilfsaufwand von mehr als 6 Stunden täglich oder durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich sowie eines außergewöhnlichen Pflegeaufwandes bedürfen;

(2) Als blind gilt, wer von Geburt an keinen Lichtschein vernehmen kann, oder das Augenlicht erst später völlig verloren hat, oder das Sehvermögen so gering ist, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umgebung allein nicht zurechtfinden kann. Dies ist der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 besteht, oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuhalten sind.

(3) Als Praktischblind gilt, wer das Sehvermögen so weit eingebüßt hat, daß er sich zwar in einer nicht vertrauten Umgebung ohne Führung, jedoch mit Orientierungs- und Mobilitätshilfen noch ausreichend bewegen kann, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sieht, um den Rest des Sehvermögens wirtschaftlich verwerten zu können, oder dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/20 beträgt, oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuhalten sind..

Im übrigen wäre unter "6. ABSCHNITT" Verfahren vorzusehen, daß entgegen den Bestimmungen des ASVG vor Bescheiderlassung Parteihör gewährt wird.

## **C STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER VEREINBARUNG GEMÄß Art. 15a B-VG, UBER GEMEINSAME MAßNAHMEN DES BUNDES UND DER LÄNDER FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN**

Der Österreichische Blindenverband verweist auf die Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, die von der ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) gemeinsam mit dem ÖBV (Österreichischer Blindenverband) ausgearbeitet wurde. Der ÖBV schließt sich daher dieser Stellungnahme an.



## Erläuterungen

### A. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN ZUM ENTWURF EINES BUNDESPFLEGE- GELDGESETZES

Gemeinsam mit der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Blindenverband (ÖBV), die von der ÖAR Ihnen zugeleitete Stellungnahme ausgearbeitet. Der ÖBV stimmt daher grundsätzlich der Stellungnahme vonseiten der ÖAR zu. Jedoch gibt der ÖBV eine zusätzliche Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes ab, da die gewünschte Änderung ausschließlich auf den Personenkreis der blinden und praktischblinden Menschen zutrifft.

Im übrigen ist die Forderung vonseiten des ÖBV aufrecht, die Einstufung der blinden und praktischblinden Personen explizit im Gesetzestext vorzunehmen, analog dem KOVG.

#### § 6 (1)

Auf Grund der Behinderungsart bei blinden und praktischblinden Personen können die im § 4 des Entwurfes zum Bundespflegegeldgesetz angeführten Kriterien der Stufen 1 bis 7 nicht ohne weiteres auf diesen Personenkreis übertragen werden, da die betreuerischen Maßnahmen und Hilfeleistungen zum größeren Teil in anderen Bereichen liegen.

Es ist daher blinden und praktischblinden Personen an Stelle des Pflegegeldes ein Blindengeld zu leisten, damit der Begriff "Pflege" nicht zu Mißverständnissen bei der Auslegung des Gesetzes führen kann.

#### § 6 (2) und (3)

Um die beiden Begriffe "blind" und "praktischblind", die man in den Versorgungsgesetzen des Bundes und in den Landesgesetzen findet, definieren zu können, wurden Kriterien geschaffen. Zum größten Teil wurden diese Beschreibungen vom KOVG übernommen - mit zusätzlichen Erweiterungen. Vor allem wurde der verbleibende Visus für die Beurteilung, ob blind oder praktischblind, festgelegt.

#### § 6 (4)

Es steht außer Zweifel, daß ein vollblinder (blind) Mitbürger, der als solcher unter den in § 6 (2) angeführten Kriterien eingestuft ist, derartiger Betreuung und Hilfe bedarf, daß er der Stufe 5 des Bundespflegegeldgesetzes (§ 5 Abs. 1) zuzuordnen ist und somit in Zusammenhang mit Sachleistungen ein selbstbestimmendes und bedürfnisorientiertes Leben führen kann.

Von den zirka 16.000 blinden und praktischblinden Mitbürgern Österreichs, die auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes als solche anerkannt sind, wird angenommen, daß 2/3 bis zu 3/4 des zitierten Personenkreises blind sind.

Der ÖBV fordert für die Gruppe der Praktischblinden die Stufe 4 nach dem BPGG § 5 Abs. 1., da der größere Teil der Praktischblinden den Kriterien der Stufe 4 entspricht.

Durch die verschiedensten Augenkrankheiten bedingt werden auch verschiedene Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen notwendig, die nicht alle der Stufe 4, aber ohne Zweifel der Stufe 3 zuzuordnen sind.

Daher spricht sich der ÖBV dafür aus, praktischblinde Personen auf jeden Fall der Stufe 3 des Pflegegeldes § 5 Abs. 1) zuzuordnen.

Der ÖBV will abgesichert haben, daß bei einer außer der Blindheit zusätzlichen Behinderung auf alle Fälle die Möglichkeit bestehen soll, eine höhere Pflegegeldstufe zu erreichen. Dabei denkt man im besonderen an die Gruppe der Taubblinden (zirka 100 Personen).

**§ 4 (5)**

Unter dem Begriff "schweren Gesamtleidenszustand" werden etwa Personen verstanden, die z. B. ausser blind taub sind und zusätzlich eine Behinderung (z. B. geistige Behinderung) aufweisen.

## **B ERLÄUTERUNGEN ZUR STELLUNGNAHME EINER VERORDNUNG ÜBER DIE NAHEREN BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEURTEILUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT NACH DEM BUNDESPFLEGEGERDGESETZ**

Der Österreichische Blindenverband fordert prinzipiell die explizite Hineinnahme der Einstufung der blinden und praktischblinden Personen im Gesetzestext des Bundespflegegeldgesetzes.

Es wird wohl zu prüfen sein, ob die Verordnungsermächtigung zum Bundespflegegeldgesetz ausreicht, um besondere Gruppen herauszunehmen.

### **§ 7 (1)**

1. Der Begriff "hochgradig sehbehindert" ist analog den Versorgungsgesetzen des Bundes und der meisten Landesgesetzen durch die Bezeichnung "praktischblind" zu ersetzen.

Der Betreuungs- und Hilfsaufwand von mehr als vier Stunden täglich oder durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich für praktischblinde Personen entspricht der Einordnung in Stufe 3 dieses Personenkreises nach dem BPGG. Bedingt durch die Tatsache, daß es unter den Praktischblinden viele Personen gibt, die als sogenannte Grenzfälle auf Grund des äusserst schlechten Visuszustandes bezeichnet werden können und daher auf alle Fälle Anspruch auf Stufe 4 bestehen würde und aber andererseits der Aufwand an Betreuungs- und Hilfemaßnahmen für diese Gruppe nicht generell der Stufe 4 zuzuordnen sind, hat sich daher der ÖBV darauf geeinigt, die Stufe 3 zu fordern. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Einstufung in die 2. Pflegestufe wird unter allen Umständen abgelehnt.

### **§ 7 (1)**

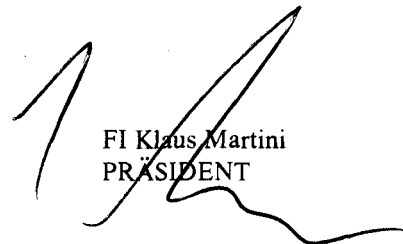
3. Der Betreuungs- und Hilfsaufwand von mehr als 6 Stunden täglich oder durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich für Personen, die blind sind, entspricht der Einordnung in Stufe 5 nach dem Entwurf des BPGG § 5 Abs. 1. Bei Vollblinden (blind) Personen gibt es keine Bandbreite und daher auch keine verschiedenen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen. Es steht daher außer Frage, daß Blinde der Stufe 5 nach dem BPGG, § 5 Abs. 1 zuzuordnen sind.

Die in der Verordnung vorgesehene Einstufung in die Stufe 4 wird daher vom ÖBV abgelehnt.

### **§ 7 (2) und (3)**

Die Definition, wer als blind zu gelten hat, wurde aus dem KOVG übernommen; jedoch mit näheren Kriterien versehen und vor allem wurde der Visus für Blinde mit 1/50 und für Praktischblinde mit 1/20 jeweils auf dem besseren Auge festgelegt.

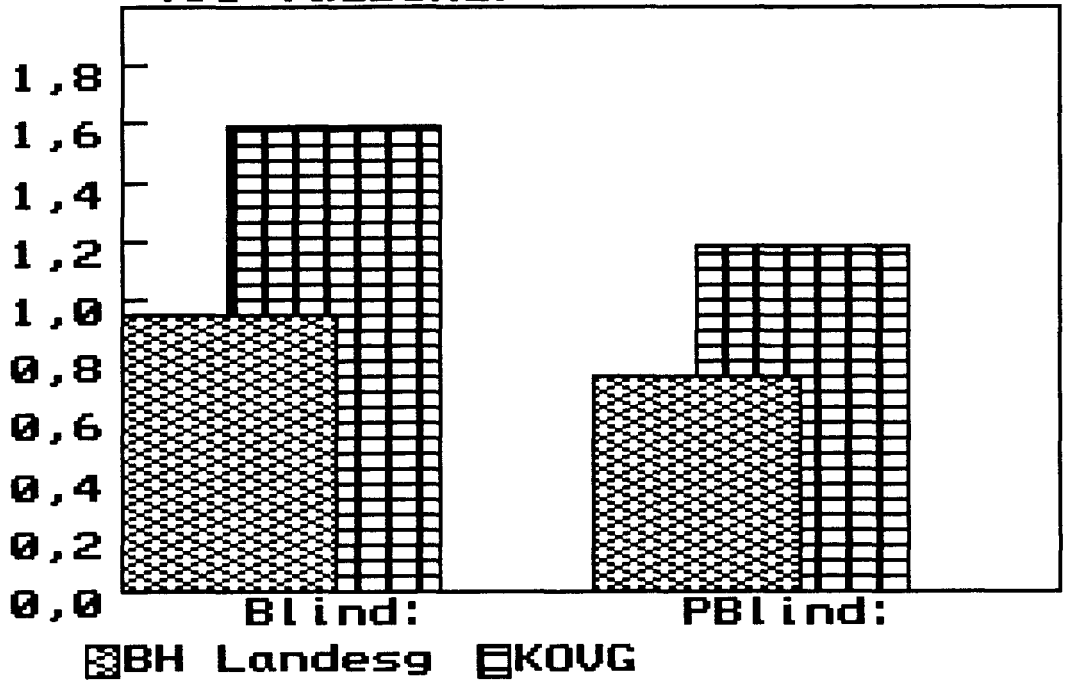
Wien, 03. Juli 1992



FI Klaus Martini  
PRÄSIDENT

# 1993 BH Landesg. Bundesl./KOUG Beil.1a (10 Tausend)

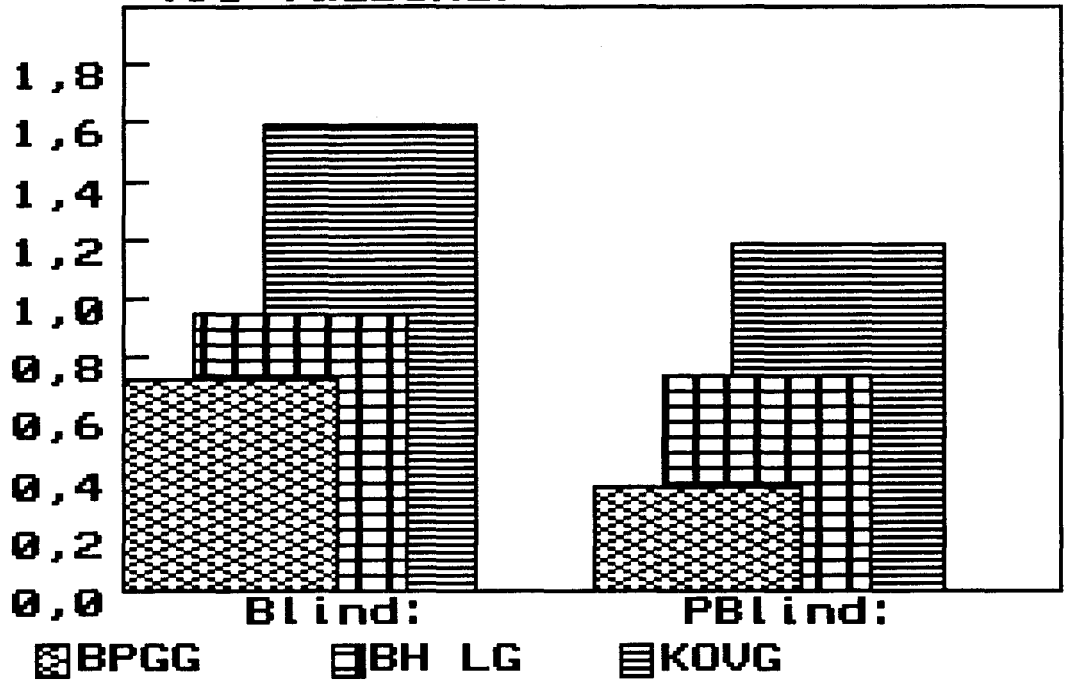
ANZAHL





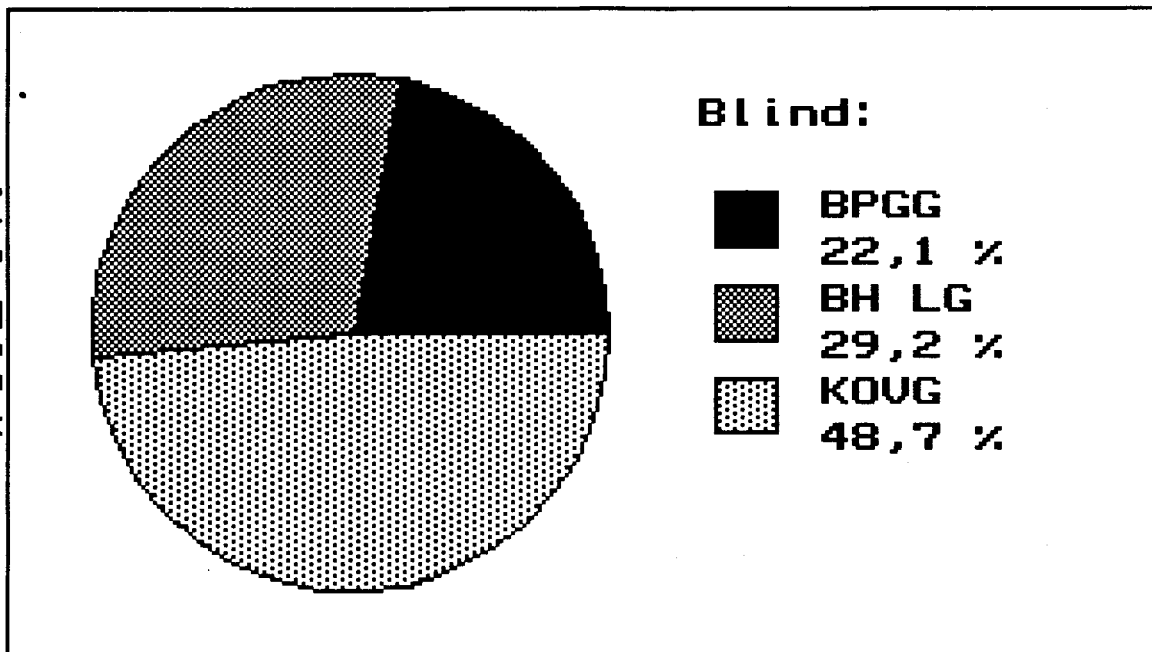
1993 BPGG St.4/2 /BH LG/KOUG Beil.2a  
(10 Tausend)

ANZAHL



In % BPGG St.4 / BH LG / KOUG Beil.2a1

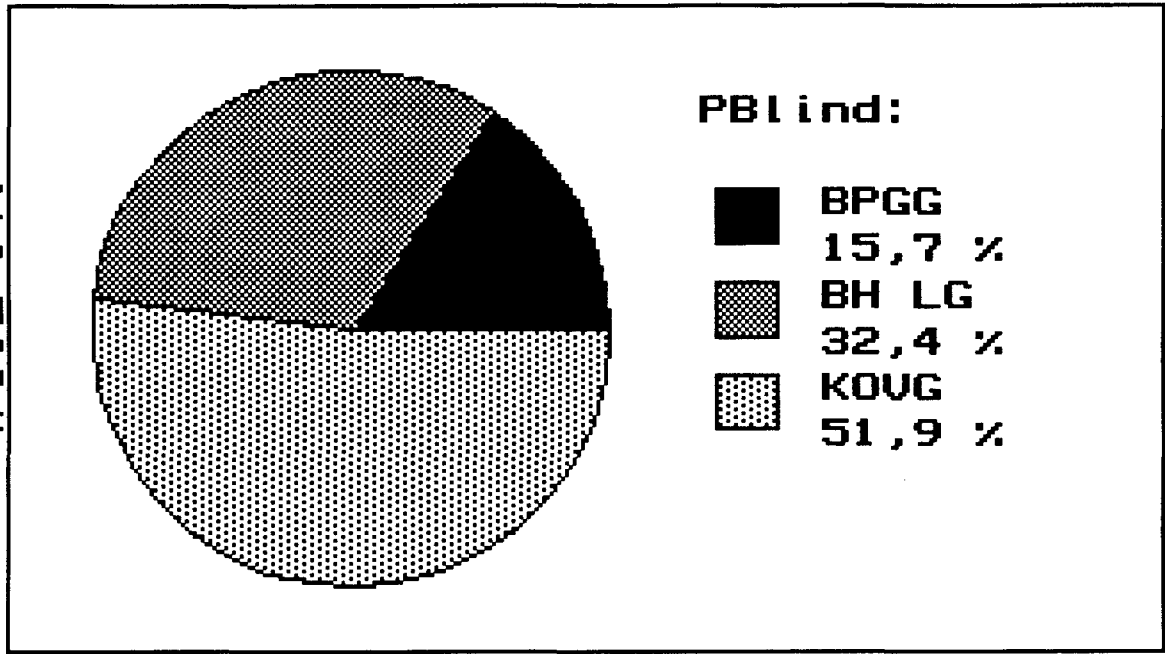
ALOM 070



**BLINDE PERSONEN**

In % BPGG St.2 / BH LG / KOUG Beil.2a2

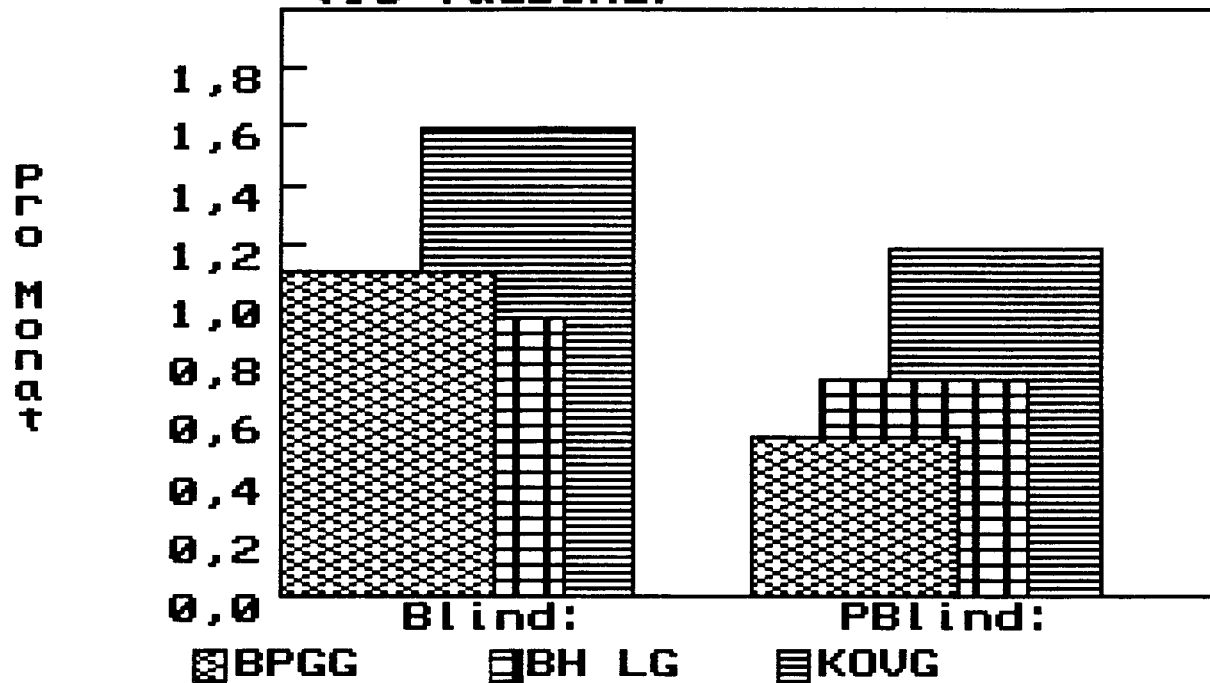
ALPOM 07P



PRAKTISCHBLINDE PERSONEN

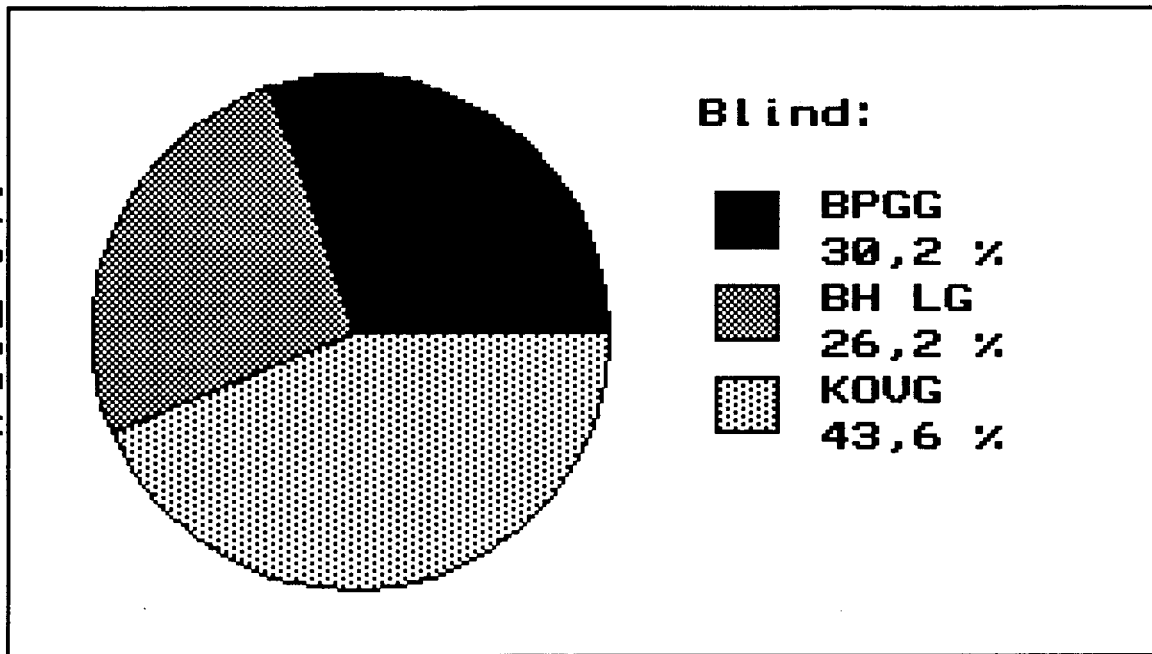


**1993 BPGG St.5/3 /Landesg./KOUV Beil.3a  
(10 Tausend)**



In % BPGG St.5 /BH LG / KOUG Beil.3a1

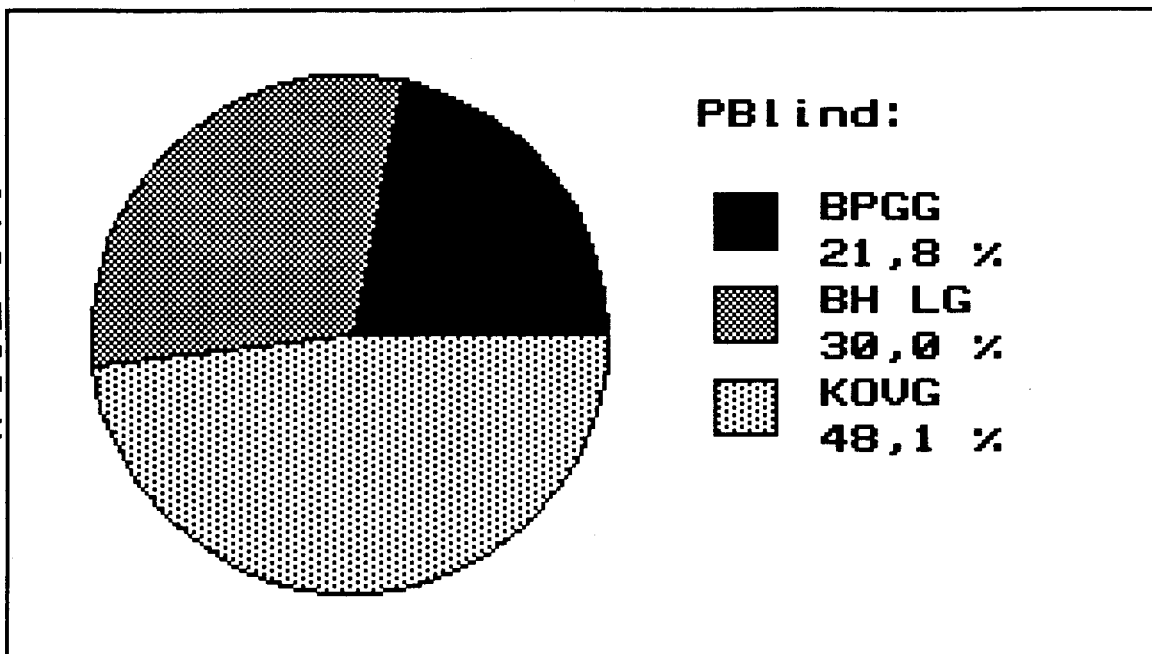
19503 070



BLINDE PERSONEN

In % BPGG St.3 /BH LG / KOUG Beil.3a2

48303 077



PRAKTISCHBLINDE PERSONEN